

Sitzung vom 30. Januar 2013

**111. Anfrage (Nicht gerechtfertigter «Zuschlag Schweiz»  
bei Einkäufen von Produkten durch den Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte René Gutknecht, Urdorf, sowie Daniel Hodel und Andreas Hauri, Zürich, haben am 5. November 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Der NZZ vom 11. August 2012, Seite 9, ist zu entnehmen, dass für viele Produktionsmittel wie Geräte, Instrumente, Hard- und Software, Upgrades von Software sowie Serviceleistungen, die von Spitälern, Universitäten und Hochschulen und der öffentlichen Verwaltung benötigt werden, ein nicht gerechtfertigter «Zuschlag Schweiz» (gegenüber Abnehmern derselben Produkte im Ausland) zu bezahlen ist.

Wir erlauben uns, der Regierung in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu stellen:

1. Stimmt es, dass auch der Kanton Zürich für solche Produkte und Dienstleistungen, die er einkaufen muss, gezwungen ist, zu viel zu bezahlen?
2. Wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen der laufenden Revision des Eidgenössischen Kartellgesetzes dafür einzusetzen, dass auch eine Bestimmung gegen nicht gerechtfertigte «Zuschläge Schweiz» erlassen wird?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage René Gutknecht, Urdorf, sowie Daniel Hodel und Andreas Hauri, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der in der Anfrage erwähnte Zeitungsartikel thematisiert überteuerte Importprodukte. Ein Vorstoss auf Bundesebene (Motion 11.3984) will solche Preisdifferenzierungen für unzulässig erklären. Dazu soll im Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 (KG, SR 251) der Grundsatz definiert werden, dass Unternehmen, die ihre Markenprodukte im Ausland zu tieferen Preisen vertreiben als in der Schweiz, sich unzulässig verhalten, wenn sie sich weigern, Unternehmen oder Konsumentinnen oder Konsumenten aus der Schweiz über die im Ausland gelegenen

Vertriebsstellen zu den dort geltenden Preisen und Geschäftsbedingungen zu beliefern, oder wenn sie Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass Dritte auf Nachfrage hin in die Schweiz liefern können.

Der Bundesrat beantragte am 16. November 2011 die Ablehnung der Motion. Für eine der in der Motion angesprochenen Konstellationen verwies er auf die Revision von Art. 5 KG. Im Übrigen führte er in seiner Stellungnahme aus, dass die Handlungsfreiheit des Herstellers hinsichtlich seiner Wirtschaftsfreiheiten nicht weiter eingeschränkt werden solle, als es dies das EU-Recht vornehme. Die Motion würde zu einer umfassenden grenzüberschreitenden Preisregulierung führen, und die Wettbewerbsbehörde hätte in das Verhältnis der Mutter- zu ihren Tochtergesellschaften einzugreifen. Eine solche umfassende Kompetenz stehe im Widerspruch zur international üblichen Wettbewerbskonzeption, und der Bundesrat erachte sie deshalb als unverhältnismässig. Der Nationalrat hat die Motion am 21. Dezember 2011 angenommen, und im August 2012 wurde mit der Detailberatung des Geschäfts begonnen.

Zu Frage 1:

Die Frage lässt sich nicht für alle Güter einheitlich beantworten. Bei gewissen Produkten (insbesondere medizinische oder biomedizinische Produkte) besteht ein nicht gerechtfertigter «Zuschlag Schweiz». Es gibt aber auch Beschaffungsgüter, die in der Schweiz günstiger sind als im Ausland. Der Kanton hat bei seinen Beschaffungen das öffentliche Beschaffungsrecht einzuhalten. Aufgrund dieser Vorgaben wird – je nach Auftragswert – entweder das freihändige Verfahren, das Einladungsverfahren oder das offene Verfahren mit Publikation auf der Plattform [www.simap.ch](http://www.simap.ch) angewendet. Die Vergabestellen haben zwingend dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, wobei der Preis regelmässig eine ausschlaggebende Rolle spielt – was mittels Überprüfung des Preisniveaus den wirksamen Wettbewerb fördert.

Ein wichtiger Verfahrensgrundsatz des öffentlichen Beschaffungswesens ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbietenden. Im Staatsvertragsbereich (GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen; GPA, SR 0.632.231.422) gilt die Gleichbehandlung für alle in- und ausländischen Unternehmen gleichermassen. Je nach Umfang der Ausschreibung und Art der Waren oder Dienstleistungen bewerben sich bereits heute auch ausländische Firmen, deren Angebote gleich wie die inländischen Angebote berücksichtigt werden. Bei der letzten Ausschreibung für den Bezug von Büromöbeln für die nächsten sechs Jahre sind nur inländische Firmen in die engere Wahl gekommen. Den Zuschlag hat somit eine schweizerische Firma erhalten.

Einfach gestaltet sich der internationale Preisvergleich oder das Einkaufen im Ausland für elektronische Produkte wie iPhones und iPads, deren Preise im Internet für die Kundinnen und Kunden in Deutschland und der Schweiz angegeben werden. Hier zeigt der Vergleich, dass die Schweizer Kundinnen und Kunden in der Regel tiefere Preise zahlen als deutsche, nicht höhere. Bei Einkäufen im Bereich medizinischer und biomedizinischer Produkte hat die Universität Zürich die Erfahrung gemacht, dass die Preise für Schweizer Einkäufer auch bei direkter Beschaffung im Ausland teils erheblich höher sind als für Einkäufer aus anderen Ländern.

Zu Frage 2:

Überhöhte Preise für schweizerische Beschaffungsstellen im globalen Markt sind unerwünscht. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass überhöhte Importpreise wo möglich und sinnvoll unterbunden werden. Wie er bereits in seiner Vernehmlassung im Rahmen der Teilrevision des Kartellgesetzes (RRB Nr. 1646/2010) ausführte, sollen sich im Interesse einer wettbewerbsfähigen und starken, nicht übermässig regulierten Wirtschaft einerseits die Anbieter mit einem guten Produkt oder einer guten Dienstleistung in einem mehrdimensional geführten Wettbewerb mit nur den unerlässlichen gesetzlichen Einschränkungen bewähren. Zudem soll das Wettbewerbsrecht Innovationsanreize nicht zu stark beschneiden. Kundinnen und Kunden wiederum haben das legitime Interesse, ihre Produkte und Dienstleistungen auf einem Markt zu beschaffen, der nicht durch Anbieter mit wettbewerbsbehindernden Massnahmen verzerrt wird, und dies erforderlichenfalls auch gerichtlich durchsetzen zu können. Beides liegt im volkswirtschaftlichen Interesse. Im Bezug auf Bestimmungen gegen nicht gerechtfertigte «Zuschläge Schweiz» ist nun zunächst der Ausgang der eingangs erwähnten weiteren Kommissions- und Parlamentsberatungen auf eidgenössischer Ebene abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich seine Meinung nach Vorliegen konkreter Vorschläge bilden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**